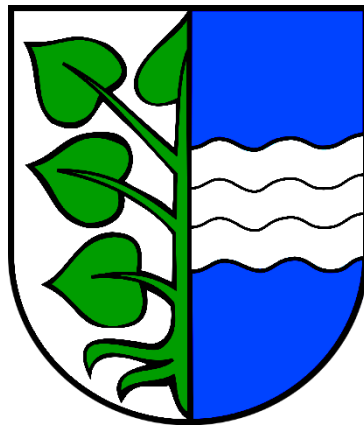


EINWOHNERGEMEINDE

KRIECHENWIL



**WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT
(WReg)**

2022

Inhalt

I.	Allgemeines.....	4
Art. 1	Gegenstand und Geltungsbereich.....	4
II.	Pflichten der Wasserversorgung.....	4
Art. 2	Aufgabe	4
Art. 3	Pläne der Leitungen und Anlagen.....	4
Art. 4	Schutzzonen.....	4
Art. 5	GWP.....	5
Art. 6	Erschliessung	5
Art. 7	Wasserabgabe, Menge und Qualität.....	5
Art. 8	Wasserabgabe Betriebsdruck.....	5
Art. 9	Wasserabgabe Einschränkungen	6
III.	Pflichten der Wasserbeziehenden.....	6
Art. 10	Pflicht zum Wasserbezug	6
Art. 11	Verwendung des Wassers	6
Art. 12	Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser.....	6
Art. 13	Meldepflicht	6
Art. 14	Bewilligungspflicht	6
Art. 15	Abtrennung.....	7
Art. 16	Duldungs- und Mitwirkungspflicht	7
Art. 17	Mängel an privaten Anlagen	7
Art. 18	Anpassung der Hausinstallation.....	8
IV.	Anlagen der Wasserversorgung.....	8
Art. 19	Wasserversorgungsanlagen	8
Art. 20	Hydrantenanlagen	8
Art. 21	Absperrschieber Hausanschlussleitung	9
Art. 22	Wasserzähler: Grundsätzliches	9
Art. 23	Wasserzähler: Anzahl der Wasserzähler	9
Art. 24	Wasserzähler: Mängel und Kosten	10
Art. 25	Private Anlagen	10
Art. 26	Durchleitungsrechte.....	10
Art. 27	Schutz und Sicherung öffentlicher Anlagen.....	11
Art. 28	Abtretung privater Leitungen.....	11
V.	Technische Vorschriften	11
Art. 29	Technische Normen.....	11
Art. 30	Installationsberechtigung	11

Art. 31	Hausanschlussleitungen und -installationen	12
VI.	Finanzierung	12
Art. 32	Wirtschaftlichkeit.....	12
Art. 33	Finanzierung der Wasserversorgung	12
Art. 34	Einmaligen Gebühren	13
Art. 35	Anschlussgebühren	13
Art. 36	Löschschutzgebühr.....	13
Art. 37	Wiederkehrende Gebühren.....	13
Art. 38	Grundgebühren.....	14
Art. 39	Verbrauchsgebühren	14
Art. 40	Gebührenrahmen.....	14
a.	Anschlussgebühren.....	14
b.	Löschschutzgebühren	14
c.	Grundgebühren	14
d.	Verbrauchsgebühren.....	14
Art. 41	Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug	14
Art. 42	weitere Gebühren	15
Art. 43	Gebührenpflicht	15
Art. 44	Rechnungsstellung: Form und Art.....	15
Art. 45	Rechnungsstellung: Periodizität & Vorauszahlung	15
Art. 46	Rechnungsstellung: Rechnungsadresse	16
Art. 47	Rechnungsstellung: Fälligkeit	16
Art. 48	Rechnungsstellung: Frist, Verzug & Verjährung.....	16
VII.	Organisation und Verwaltung.....	17
Art. 49	Aufsicht und Leitung	17
Art. 50	Brunnenmeister*in	17
VIII.	Straf- und Schlussbestimmungen	17
Art. 51	Widerhandlungen.....	17
Art. 52	Rechtspflege.....	17
Art. 53	Übergangsbestimmungen.....	17
Art. 54	Inkrafttreten & Anpassungen.....	17
IX.	Anhang: Gesetzliche Grundlagen	19

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT KRIECHENWIL

Gestützt auf das kantonale Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 erlässt die Einwohnergemeinde Kriechenwil folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die öffentliche Wasserversorgung.

² Es gilt

- für die Eigentümerschaft der angeschlossenen oder anzuschliessenden Bauten und Anlagen (Wasserbeziehende),
- für vorübergehende Wasserbeziehende im Sinne von Art. 14 Abs. 1 lit. e...
- für die Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt ist

II. PFLICHTEN DER WASSERVERSORGUNG

Art. 2 Aufgabe

¹ Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung sowie die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe genannt) mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet sie den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

³ Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

⁴ Sie bemüht sich um einen nachhaltigen Umgang mit der Ressource Wasser. Hierfür kann sie Massnahmen ergreifen, sofern die Verhältnismässigkeit, die Zweckmässigkeit und die Zuständigkeit gegeben sind.

Art. 3 Pläne der Leitungen und Anlagen

¹ Die Wasserversorgung erstellt über die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, die Hausanschlussleitungen und die Erschliessungsleitungen für geschlossene Siedlungsgebiete einen Leitungsplan und führt diesen periodisch nach.

² Die Wasserversorgung bewahrt die Pläne der Wasserversorgungsanlagen und der Hausanschlussleitungen auf.

Art. 4 Schutzzonen

¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz der Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

² Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.

³ Zuständig für den Beschluss der Schutzzonen nach WVG ist die Exekutive der Wasserversorgung.

Art. 5 GWP

¹ Die Wasserversorgung erstellt für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und überarbeitet diese periodisch, mindestens aber alle zehn bis fünfzehn Jahre.

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Art. 6 Erschliessung

¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

² Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

- a. bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.
- b. neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Art. 7 Wasserabgabe, Menge und Qualität

¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Art. 9.

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,

- a. besonderen Anforderungen an die Wasserqualität oder spezifischen technischen Bedingungen Rechnung zu tragen (z. B. Härte, Temperatur, besonderen Druckanforderungen für Prozesswasser);
- b. einzelnen Wasserbeziehenden grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbeziehenden getragen werden müssen;
- c. landwirtschaftliche Produktionen zu unterstützen, welche hinsichtlich des Wasserverbrauchs nicht mehr ökologisch Zeitgemäss erscheinen.

³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

Art. 8 Wasserabgabe Betriebsdruck

Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass...

- a. das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegener Liegenschaften bedient werden kann;
- b. der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) und der zuständigen kantonalen Stelle gewährleistet ist.

Art. 9 Wasserabgabe Einschränkungen

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

- a. bei Wasserknappheit;
- b. für Bau-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten an den Leitungen und Anlagen;
- c. bei Betriebsstörungen;
- d. in Fällen von höherer Gewalt, in Notlagen und im Ernstfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

III. PFLICHTEN DER WASSERBEZIEHENDEN

Art. 10 Pflicht zum Wasserbezug

Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Art. 7 Abs. 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

Art. 11 Verwendung des Wassers

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe und systemrelevanten Anstalten geht andern Verwendungsarten vor; ausser in Ernstfällen.

² Jede Wasserverschwendung oder Verunreinigung ist zu vermeiden.

Art. 12 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

¹ Zwischen einem System für die Nutzung von Brauchwasser, das keine Trinkwasserqualität aufzuweisen hat (Eigen-, Regen- oder Grauwasser), und dem System der öffentlichen Wasserversorgung darf keine Verbindung bestehen.

² Die Systeme nach Art. 12 Abs. 1 müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden können.

Art. 13 Meldepflicht

Der Wasserversorgung gemeldet werden müssen

- a. die relevante Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser;
- b. der Komfortverbesserung der Wasserbeziehenden dienende Druckreduzierventile, Feinfilter, Druckerhöhung oder Wasseraufbereitung;
- c. das Ende des Wasserbezugs, unter Angabe der Gründe, weshalb für die Baute
- d. oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt wird;
- e. die Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren;
- f. Handänderungen;
- g. die Rechnungsadresse für die Gebühren der Wasserversorgung.

Art. 14 Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für:

- a. den Neuanschluss einer Baute oder Anlage;

- b. die Einrichtung oder Anpassung von Löschposten, Sprinkler-, Bewässerungs-, Prozesswasser-, Kühl-, und Klimaanlage oder Ähnlichem;
- c. den Neuanschluss, die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen;
- d. Anpassungen von oder an Hausanschlussleitungen;
- e. vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten;
- f. die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse);
- g. das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer gesicherten Leitung nach Art. 27 Abs. 3;
- h. Ausnahmen nach Art. 22 Abs. 5.

² Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei sofern sie nicht im Widerspruch zu Art. 14 Abs. 1 stehen.

³ Die Gesuche sind mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

⁴ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

⁵ Der vorübergehende Wasserbezug gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. e erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen oder gemäss Auflagen in der Bewilligung.

Art. 15 Abtrennung

¹ Auch wenn für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt und/oder kein Wasser mehr bezogen wird, dauert die Gebührenpflicht für das Trinkwasser mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses.

² Die Abtrennung erfolgt auf Antrag der Wasserbeziehenden oder von Amtes wegen durch die Wasserversorgung. Die Wasserversorgung setzt den Termin der Abtrennung.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den Wasserbeziehenden zu tragen.

Art. 16 Duldungs- und Mitwirkungspflicht

¹ Die Wasserbeziehenden haben alle notwendigen Handlungen der Wasserversorgung sowie der durch sie ermächtigten Personen zu dulden. Darunter fällt beispielsweise das Betreten von Grundstücken zur Kontrolle der Wasserversorgungsanlagen.

² Wo nötig haben die Wasserbeziehenden an den Handlungen mitzuwirken. Zur Aufgabenerfüllung notwendige Auskünfte sind zu erteilen, notwendige Dokumente sind der Wasserversorgung zur Verfügung zu stellen.

³ Wasserversorgungsanlagen müssen jederzeit leicht zugänglich sein.

⁴ Zu beachten ist die Pflicht zur Abtretung von Anlagen gemäss Art. 28.

Art. 17 Mängel an privaten Anlagen

Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbeziehenden sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis oder in dringenden Fällen kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbeziehenden anordnen.

Art. 18 Anpassung der Hausinstallation

Die Wasserversorgung kann in begründeten Fällen auf Kosten der Wasserbeziehenden den nachträglichen Einbau eines Druckreduzierventils, einer Rückflussverhinderung, eines Wasserzählers oder einer Fernableseanlage verlangen.

IV. ANLAGEN DER WASSERVERSORGUNG

Art. 19 Wasserversorgungsanlagen

¹ Versorgungsanlagen sind sämtliche für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen.

² Die von der Wasserversorgung erstellten oder übernommenen Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für die geschlossenen Siedlungsgebiete sind öffentliche Wasserversorgungsanlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung.

³ Die Wasserversorgung plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gemäss Abs. 2 nach Massgabe der GWP. Im Übrigen richtet sich die Erschliessung nach der kantonalen und kommunalen Baugesetzgebung.

⁴ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Planung und Erstellung der Erschliessung durch die interessierte Grundeigentümerschaft.

Art. 20 Hydrantenanlagen

¹ Die Hydrantenanlagen sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung.

² Die Wasserversorgung plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen nach den Vorgaben der GVB und der zuständigen kantonalen Stelle sowie nach Massgabe der GWP. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Art. 136 BauG.

³ Die Verursachenden tragen die Mehrkosten von Massnahmen, die über den ordentlichen Hydrantenlöschschutz hinausgehen (z. B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

⁴ Im Ernstfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Anlagen unentgeltlich zur Verfügung.

⁵ Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.

⁶ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

⁷ Die Wehrdienste sind verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

Art. 21 Absperrschieber Hausanschlussleitung

¹ Absperrschieber für Hausanschlussleitungen sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung.

² Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers (in der Regel auf der öffentlichen Leitung), baut ihn ein, unterhält und erneuert ihn.

³ Auch bei Gruppenzuleitungen muss jedes Gebäude über einen Absperrschieber verfügen.

Art. 22 Wasserzähler: Grundsätzliches

¹ Wasserzähler sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung. Anpassungen dürfen nur von der Wasserversorgung vorgenommen werden.

² Die Wasserbeziehende haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck, Hausumbauten usw.

³ Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbeziehenden. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

⁴ Die Wasserversorgung installiert die Wasserzähler auf eigene Kosten, unterhält und erneuert sie. Die Wasserversorgung kann diese Tätigkeiten auslagern. Nebenzähler werden den Wasserbeziehenden gesondert in Rechnung gestellt.

⁵ Das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor dem Wasserzähler ist untersagt. Die Wasserversorgung kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 23 Wasserzähler: Anzahl der Wasserzähler

¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbeziehenden je ein Wasserzähler einzubauen.

Art. 24 Wasserzähler: Mängel und Kosten

¹ Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

² Die Wasserbeziehenden können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers bei einer anerkannten Stelle verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres unter allgemeiner Betrachtung des Verbrauchtrends abgestellt.

Art. 25 Private Anlagen

¹ Hausanschlussleitungen sind private Anlagen. Sie verbinden die öffentliche Leitung mit der Hausinstallation. Sie beginnen in der Regel nach dem Anschlussformstück auf der öffentlichen Leitung und enden mit dem Wasserzähler.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Hausinstallationen sind private Anlagen. Sie umfassen alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

⁴ Die privaten Wasserversorgungsanlagen stehen im Eigentum der Wasserbeziehenden. Die Wasserbeziehenden planen, erstellen, betreiben, sanieren und erneuern auf ihre Kosten die privaten Wasserversorgungsanlagen. Sie tragen auch die Kosten für die Anpassung von bestehenden privaten Anlagen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder neudimensioniert wird.

Art. 26 Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und andere Eigentumsbeschränkungen zugunsten öffentlicher Wasserversorgungsanlagen werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben/begründet und gesichert.

² Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Die Exekutive der Wasserversorgung beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Gewährung der Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Anlagen verursacht wird, sowie die Ausrichtung von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen obliegt den Wasserbeziehenden.

Art. 27 Schutz und Sicherung öffentlicher Anlagen

¹ Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind in ihrem Bestand geschützt, soweit sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren nach Art. 26 Abs. 1 oder privatrechtlich gesichert wurden.

² Bei Bauten, Anlagen und sonstigen Vorkehren ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden oder projektierten, gesicherten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der gesicherten Leitung brauchen eine Bewilligung der Wasserversorgung. Sie kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, wenn dies für den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen nötig ist.

⁴ Die Verlegung von gesicherten Wasserversorgungsanlagen ist nur zulässig, wenn technisch eine einwandfreie Lösung möglich ist.

⁵ Die Kostentragungspflicht bezüglich der Verlegung der öffentlich-rechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen richtet sich nach den Überbauungsvorschriften. Fehlt in diesen eine Regelung, hat für die Verlegungskosten aufzukommen, wer um die Verlegung ersucht oder sie sonst verursacht. Bei privatrechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen gilt das Zivilrecht.

Art. 28 Abtretung privater Leitungen

Die Wasserversorgung kann im Falle eines überwiegenden öffentlichen Interesses die Abtretung privater Leitungen gegen Abgeltung des Restwerts verlangen. Der abzugeltende Restwert kann gemindert werden, wenn die Anlagen in keinem genügenden Zustand sind bzw. den technischen Anforderungen nicht genügen.

V. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 29 Technische Normen

Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung sowie den Betrieb und die Instandhaltung der Wasserversorgungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen Normen und Richtlinien der Fachverbände, insbesondere des SVGW, sowie die Merkblätter der zuständigen kantonalen Stelle massgebend.

Art. 30 Installationsberechtigung

¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt, verändert oder saniert werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.

² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

³ Installateure, die Installationen ohne gültige Bewilligung ausführen, können gemäss Art. 43 bestraft werden.

⁴ Die Wasserversorgung ist befugt, widerrechtlich oder mangelhaft erstellte bzw. unterhaltene Installationen auf Kosten der Wasserbeziehenden zu beseitigen oder zu verbessern.

Art. 31 Hausanschlussleitungen und -installationen

¹ Die Wasserversorgung prüft im Bewilligungsverfahren nach Art. 14 insbesondere die Werkstoffart und die Führung der Hausanschlussleitungen und die Nennweite.

² In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbeziehenden durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person oder Institution einzumessen. Bei Unterlassung der Meldung kann die Wasserversorgung die Freilegung der Leitungen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen.

⁵ Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

VI. FINANZIERUNG

Art. 32 Wirtschaftlichkeit

¹ Die Aufgabenerbringung der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Wasserversorgung ist um einen wirtschaftlichen Umgang mit den ihr anvertrauten Mitteln bemüht.

Art. 33 Finanzierung der Wasserversorgung

¹ Die Wasserversorgung finanziert sich mit

- a. einmaligen Gebühren (Anschluss-/Löschgebühren);
- b. wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Lösch- und Verbrauchsgebühren);
- c. Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d. dem geografisch-topografischen Zuschuss gemäss FILAG nach Massgabe der budgetierten Einlage;
- e. Verwaltungsgebühren;
- f. sonstigen Beiträgen und Darlehen Dritter.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst die Exekutive der Wasserversorgung in der Gebührentarifverordnung die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren.

³ Unterliegen die Gebühren der Mehrwertsteuer, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

⁴ Mit Gross- und Spitzenwasserbeziehenden, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Art. 34 Einmaligen Gebühren

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist für jede angeschlossene Baute und Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die einmaligen Grundgebühren bestehen aus einer Anschlussgebühr für den Wassernetzanschluss und einer Löschsutzgebühr für den Anschluss ans Hydrantennetz.

³ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

⁴ Bereits bezahlte einmalige Löschggebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

⁵ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Zerstörung durch höhere Gewalt oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird.

⁶ Wer die Anrechnung gemäss Art. 34 Abs.5 beansprucht, ist beweispflichtig.

⁷ Ist der Löschsutz zum Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den Belastungswerte (LU). Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum (uR) wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Löschsutzes erhoben.

Art. 35 Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (LU) gemäss den jeweils gültigen Leitsätzen des SVGW erhoben.

Art. 36 Löschsutzgebühr

¹ Für alle an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Bauten sowie nicht angeschlossene Bauten im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten (sofern dieser den Löschsutz gewährleistet) ist ein Löschsutzbeitrag geschuldet.

² Die Löschsutzgebühr wird auf der Basis des gesamten umbauten Raumes (uR) erhoben.

Art. 37 Wiederkehrende Gebühren

¹ Zur Deckung der Kapitalkosten (Einlagen in die Spezialfinanzierung, Zinsen) ist eine wiederkehrende Gebühr zu bezahlen.

² Die wiederkehrenden Gebühren bestehen aus den Grundgebühren und Verbrauchsgebühren.

Art. 38 Grundgebühren

¹ Die Grundgebühr wird differenziert nach

- Einfamilienhäusern
- Wohnungen in Mehrfamilienhäusern
- Betriebe
- Landwirtschaftsbetriebe und
- Grossbeziehende

erhoben.

² Als Mehrfamilienhaus gilt ein Gebäude mit zwei und mehr Wohnungen im Sinne der kantonalen Baugesetzgebung.

Art. 39 Verbrauchsgebühren

¹ Die Verbrauchsgebühr wird gemäss der in der Rechnungsperiode verbrauchten Wassermenge (m³) erhoben.

Art. 40 Gebührenrahmen

¹ Das gemäss Art. 33 Abs. 2 zuständige Gremium beschliesst die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren innerhalb der folgenden Gebührenrahmen:

a. Anschlussgebühren

Für die ersten 50 Belastungswert (LU)	Fr. 150.00	bis	Fr. 300.00
Für die nächsten 100 Belastungswerte (LU)	Fr. 50.00	bis	Fr. 200.00
Für jeden weiteren Belastungswerte (LU)	Fr. 50.00	bis	Fr. 100.00

b. Löschsutzgebühren

Pro m ³ umbauter Raum (uR)	Fr. 0.75	bis	Fr. 3.00
---------------------------------------	----------	-----	----------

c. Grundgebühren

Pro Einfamilienhaus	Fr. 100.00	bis	Fr. 300.00
Pro Wohnungen im Mehrfamilienhaus	Fr. 70.00	bis	Fr. 250.00
Pro Betriebe	Fr. 70.00	bis	Fr. 250.00
Pro Landwirtschaftsbetriebe	Fr. 70.00	bis	Fr. 250.00
Pro Grossbeziehende	Fr. 1'000.00	bis	Fr. 2'500.00

d. Verbrauchsgebühren

Pro m ³ verbrauchtes Wasser	Fr. 1.00	bis	Fr. 3.00
--	----------	-----	----------

Art. 41 Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug

¹ Gemäss Art. 14 genehmigte vorübergehende Wasserbezüge sind zu messen. Die Wasserversorgung stellt einen mobilen Wasserzähler zur Verfügung.

² Jeder Wasserbezug ab Hydrant ist bewilligungspflichtig.

³ Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der bezogenen m³ an Wasser zum aktuellen Verbrauchsgebührensatz und einer Verwaltungsgebühr für die Montage und Demontage des Wasserzählers. Die Verwaltungsgebühr wird im Gebührentarif festgelegt.

⁴ Für ungemessene Wasserbezüge wie beispielsweise Bauwasser oder unbewilligte Bezüge ab Hydrant werden eine Grundgebühr und zusätzlich eine Gebühr pro volle 100 m³ uR bzw. ein Pauschalbetrag pro Bezug für Anlagen ohne uR erhoben.

Art. 42 weitere Gebühren

¹ Die Wasserversorgung erhebt Verwaltungsgebühren:

- a. im Bewilligungsverfahren;
- b. für Kontrollen von privaten Wasserversorgungsanlagen;
- c. Dienstleistungen gemäss Art. 41.
- d. für Aufwendungen der Wasserversorgung, die infolge Pflichtverletzung der Wasserbeziehenden notwendig werden;
- e. für besondere Dienstleistungen, zu deren Vornahme die Wasserversorgung nicht verpflichtet ist.

² Die Bemessung der Gebühren nach Art. 42 Abs. 1 erfolgt nach dem Aufwandtarif I oder Aufwandtarif II gemäss den Bestimmungen des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Kriechenwil.

Art. 43 Gebührenpflicht

¹ Alle Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerschaft über die angeschlossene oder geschützte Baute oder Anlage hat.

² Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

³ Die weiteren Gebühren nach Art. 42 schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung der Wasserversorgung verursacht.

Art. 44 Rechnungsstellung: Form und Art

¹ Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

² Die Rechnung wird in übersichtlicher und verständlicher Weise dargestellt nach der üblichen Gebräuchlichkeit.

³ Die Rechnung gilt als eine Verfügung gemäss den Bestimmungen des VRPG und ist als solche klar zu bezeichnen.

Art. 45 Rechnungsstellung: Periodizität & Vorauszahlung

¹ Die Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

² Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Gebührenpflichtigen.

Art. 46 Rechnungsstellung: Rechnungsadresse

¹ Rechnungen werden der Gebührenpflichtigen (vgl. Art. 43) direkt an die von ihnen deklarierte Adresse (vgl. Art. 13 lit. g) zugestellt.

² Die Rechnungsadresse hat die eigene Wohnadresse, die Adresse einer beauftragten Liegenschaftsverwaltung oder bei Eigentümergemeinschaften die Adresse der zu bezeichnenden Vertretung zu sein.

³ Bei Betrieben, Landwirtschaftsbetrieben und Grossbeziehenden in gemieteten Liegenschaften kann die Rechnungsstellung direkt erfolgen, wenn die Eigentümerschaft einverstanden ist.

Art. 47 Rechnungsstellung: Fälligkeit

¹ Die Anschlussgebühren werden im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig.

² Die Löschggebühren werden mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschatz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig.

³ Die Wasserversorgung kann nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten Belastungswerte (LU) und des voraussichtlichen umbauten Raumes nach SIA berechnet.

⁴ Die Nachzahlungen werden mit der Installation der neuen Belastungswerte (LU) bzw. mit der Vollendung der Um- oder Ausbaute fällig. Im Übrigen gilt Art. 46 Abs. 3.

⁵ Die Grundgebühren werden im ersten Halbjahr und die Verbrauchsgebühren gegen Ende des zweiten Halbjahres erhoben.

⁶ Sämtliche anderen Gebühren werden nach Erbringung der Dienstleistung bzw. Abrechnung in Rechnung gestellt. Die Verwaltung kann diese terminlich strukturieren.

Art. 48 Rechnungsstellung: Frist, Verzug & Verjährung

¹ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

VII. ORGANISATION UND VERWALTUNG

Art. 49 Aufsicht und Leitung

Die Wasserversorgung sowie deren technische und administrative Leitung durch die Verwaltung untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 50 Brunnenmeister*in

1 Zur Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung wählt der Gemeinderat die/den Brunnenmeister*in.

2 Der Gemeinderat erlässt ein Pflichtenheft für die/den Brunnenmeister*in.

VIII. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 51 Widerhandlungen

1 Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement werden mit Bussen bis zu Fr. 5'000.00 bestraft, Widerhandlungen gegen Verfügungen und Anweisungen der Gemeinde werden mit Busse bis zu Fr. 2'000.00. Zusätzlich werden Verfahrenskosten von bis zu Fr. 500.00.

2 Die Wasserversorgung eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

3 Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

4 Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren mit Verzugszins nach Art. 48 Abs. 2 sowie die Kosten aller übrigen dadurch verursachten Aufwendungen der Wasserversorgung. Die Verjährungsfrist nach Art. 48 Abs. 3 beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Rechtswidrigkeit für die Wasserversorgung erkennbar war.

5 Art. 51 Abs. 4 gilt ebenfalls, wenn die Bewilligungspflicht nach Art. 14 verletzt wird. Art. 48 gelangt zur Anwendung.

Art. 52 Rechtspflege

Es gelten die Vorschriften des VRPG.

Art. 53 Übergangsbestimmungen

Vor Inkrafttreten fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrößen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Art. 54 Inkrafttreten & Anpassungen

1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 53 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

GENEHMIGUNG

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 25. November 2021.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin a.i.:

Simon Fankhauser Eveline Kocher-Eberhard

Es folgt das Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin a.i. hat dieses Reglement vom 21. Oktober 2021 bis 22. November 2021 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 21. Oktober 2021 und vom 4. November 2021 bekannt. Einsprachen sind keine eingelangt.

Kriechenwil, 25. November 2021

Die Gemeindeschreiberin a.i.

Eveline Kocher-Eberhard

Anhänge

- Gesetzliche Grundlagen

IX. ANHANG: GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Abkürzungen

BauG	Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0)
BKP	Baukostenplan
FILAG	Finanz- und Lastenausgleich; Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (BSG 631.1)
GVB	Gebäudeversicherung Bern
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
BW / LU	Belastungswerte / Loading Unit
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
uR	Umbauter Raum
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21)
WV	Wasserversorgung(-en)
WVG	Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (BSG 752.32)